

N<sup>ro</sup>. 46.

Samstag den 16. April

1831.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 444. (1) Nr. 5357.

## K u n d m a c h u n g.

Es befindet sich bereits seit mehreren Monaten eine unbekannte stumme Weibsperson bei dem k. k. Landgerichte Silz in Tyrol, deren Domicils-Verhältnisse aller hierwegen angestregten Erhebungen und Nachforschungen ungeachtet, dennoch nicht eruiert werden konnten. — Die vom k. k. tyrolischen Landes-Gubernium anher mitgetheilte Personbeschreibung dieser Unglücklichen wird nun hier anverwahrt in der Absicht zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben, damit die allfälligen Anverwandten dieser Person, oder Jene, denen ihre Domicils-Verhältnisse bekannt sind, die erforderlichen Auskünfte über selbe abzugeben, geneigt sein mögen. — Vom k. k. k. Gubernium, Laibach am 12. März 1831.

Ferdinand Graf v. Nischelsburg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Diese Unbekannte ist von mittlerer Körpergröße, beiläufig 40 Jahre alt, hat nach Art der Männer an den Nacken abgeschnittene schwarze Haare, eben solche Augenbraune, graue Augen, proportionirte Nase, größern Mund und braunes ovales Gesicht. Um den Kopf trägt dieselbe ein grobes leinenes Tuch (von anscheinend grauer Farbe mit blauen Streifen) gewickelt, hinten zugeknüpft, und mit beiden Enden über den Nacken hinabhängend. Den Hals bedeckt ein hellrothes Tuch von Baumwolle mit weißen Blumen und einem Randstreifen von gleicher Farbe. — Neben dem trägt sie ein wollenes, schon abgetragenes Korsett von ehemals wahrscheinlich brauner, jetzt grauer Farbe, dann einen durchlöchernten leinenen schwarzen Rock nach Art der Bauernweiber, ein grobes werchenes geflicktes Fürtuch von grauer Farbe, zerlumpte Strümpfe oder Beinböschchen, und alte zerrissene Schuhe. — Mit sich trug diese Fremde lediglich etwas Tückermehl, sammt einigen Kupfermünzen,

beides in einem blauen werchenen Bortuche eingebunden; außer dem aber konnte bei denselben nichts aufgefunden werden, was auf einige Kenntniß der gänzlich unbekanntenen Verhältnisse dieser Weibsperson hätte leiten können. — Uebrigens beantwortete die Beschriebene bei der gerichtlichen Vorstellung sämtlich an sie gerichtete Fragen mit einem bloßen Kopfnicken, und scheint, wenn nicht taubstumm, doch wenigstens stumm zu seyn. — Von der k. k. Polizey-Direction Innsbruck den 4. Februar 1831.

H a h n,

k. k. Sub.-Rath und Polizey-Director.

Z. 443. (1) ad Nr. 7927.

## K u n d m a c h u n g.

Zur Beschaffung von Eintausend sechshundert Stücken Feurgewehren, sammt Bajonetten und Bajonettseiden, dann Ladstöcken und Kugelziehern für die k. k. Gränzwache, wird bey der k. k. niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung am 10. May d. J., um 10 Uhr, Morgens eine öffentliche Versteigerung, unter Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer abgehalten werden. — Die Bestimmungen, nach welchen die Lieferung zu geschehen hat, sind: 1.) Die Gewehre müssen in vollkommen gutem Zustande, neu, fest und dauerhaft verfertigt, abgestellt werden, insbesondere aber in allen Theilen sorgfältig gearbeitet seyn, wie auch auf Kosten der die Lieferung übernehmenden Parthey, der amtlichen Schußprobe vorläufig unterzogen, und hierüber mit den gehörigen Beweisen versehen werden. — 2.) Das Gewicht dieser Feurgewehre darf ohne Bajonett sechs Pfund, sammt Bajonett hingegen 6  $\frac{3}{4}$  Pfunde Wiener Gewichts nicht übersteigen. — 3.) Die Lieferung hat mit einem Achttheile der ganzen von der Parthey eingegangenen Lieferungsmenge bis 25. Juny 1831, mit zwey weiteren Achttheilen bis 25. July 1831, mit zwey andern Achttheilen bis



Ende August 1831, endlich mit dem Reste bis 15. October 1831, zu geschehen. Dem Lieferungs-Unternehmer bleibt jedoch freigestellt, die Lieferung auch früher zu beginnen, und dieselbe vor der bestimmten Frist zu beenden. — 4.) Die Feuegewehre sind in Wien an das Deconomat der niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung abzustellen. Falls der Unternehmer an dem Orte der Ablieferung nicht selbst während der ganzen Dauer der Lieferung anwesend ist, so hat er daselbst einen Bevollmächtigten zu bestellen, mit dem sämtliche, auf die Lieferung sich beziehenden Verhandlungen zu pflegen sind. — 5.) Sollte der Lieferungsunternehmer auch nur mit einer Abtheilung im Rückstande bleiben, und die vorgezeichneten Fristen nicht genau einhalten, so wird die Finanzverwaltung berechtigt seyn, nach eigener Wahl den Unternehmer zur genauen Erfüllung des Vertrages anzuhalten, oder auf Gefahr und Kosten desselben, die gesammte, von ihm übernommene nicht gelieferte Menge, in demjenigen Wege, den die Gefällsbehörde angemessen finden wird, anzuschaffen. Der mit dieser Anschaffung verbundene, über das von dem Unternehmer angebotene Preisausmaß entfallende Mehraufwand, dann die Kosten der zu dieser Beschaffung angeordneten Maßregeln müssen dem Staatsschätze von dem Contrahenten vollständig vergütet werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, gegen die von der Gefällsbehörde gewählte Maßregel der Nachschaffung, oder den Ausweis, welcher ihm über die diesfällige Ersatzsumme wird zugestellt werden, irgend eine Einwendung vorzubringen. — 6.) Die mit Vollziehung des Vertrages beauftragte niederösterreichische Cameral-Gefällen-Verwaltung ist befugt, gegen den Unternehmer die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führenden Mittel anzuwenden. Demselben bleibt hingegen in Hinsicht seiner Ansprüche gegen den Staatsschatz, der Rechtsweg offen. — 7.) Die Zahlung für die gehörig abgelieferten, und als dem Vertrage vollkommen entsprechend übernommenen Stücke, wird sogleich nach vollzogener Lieferung, entweder in Wien von der Casse der niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder wenn der Unternehmer die Zahlung an einem andern Orte zu erhalten wünscht, und sich daselbst eine, zur Vollziehung derselben geeignete Staatskasse befindet, in diesem Orte geleistet werden; jedoch soll die Abtheilung der Zahlung in kleinere Raten als Achttheile der ganzen Gebühr nicht Statt finden. — 8.)

Bei der Versteigerung ist eine dem zehnten Theile desjenigen Betrages, der nach dem Ausrufspreise für das Lieferungs-Object entfällt, gleichkommende Sicherstellung beizubringen. Dieselbe kann entweder im Baren, oder in verzinslichen Staatsschuld-Verschreibungen nach dem Coursverthe, oder mittelst einer von der Kammerprocuratur geprüften, und als gesetzmäßige Sicherstellung anerkannten Hypothek-Verschreibung geleistet werden. — 9.) Diese Sicherstellung hat für die Parthey, mit welcher im Grunde der Versteigerung der Vertrag geschlossen wird, bis zur vollständigen Erfüllung desselben, in der Haftung zu verbleiben. Den übrigen Partheyen wird dieselbe sogleich zurückgestellt. — 10.) Der, von der Parthey, welcher am Schlusse der Versteigerung die geleistete Sicherstellung nicht unmittelbar zurückgestellt wird, gemachte Anbot, ist für dieselbe, bis nur die Zurückweisung von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer erfolgt, eben so verbindlich, als ob der förmliche Vertrag mit ihr, auf der Grundlage der gegenwärtigen Bestimmungen abgeschlossen worden wäre. Die Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird auf jeden Fall längstens binnen acht Tagen nach dem Schlusse der Versteigerung erfolgen, und es ist der diesfällige Bescheid von der Parthey bei der niederösterreich. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu erheben. — 11.) Der Ausrufspreis wird für ein Feuegewehr sammt Bajonett, Bajonettsscheide, Ladstock und Kugelzieher, mit Acht Gulden C. M. angenommen werden. — Bei der Documenten-Verwaltung der niederösterreich. Cameral-Gefällen-Verwaltung ist ein Mustergewehr aufbewahrt, dessen Besichtigung den Versteigerungslustigen frey steht. Dieses Mustergewehr ist mit Messing beschlagen. Der Lauf hat eine Länge von 2 Wiener Schuß, 8 1/4 Zoll sammt Kolben, hingegen 3 Schuß, 10 1/4 Zoll. Dasselbe wiegt sammt Bajonett 6 Pfund, 16 Loth. Das Kaliber ist ein und ein Viertel Loth. Das Bajonett mißt 1 1/2 Schuß. — Die Lieferungslustigen haben zwar zunächst ihre Anbote auf die mit diesem Mustergewehre übereinstimmende Waffengattung zu richten. Es bleibt jedoch denjenigen Unternehmern, welche Feuegewehre von einer vorzüglicheren Beschaffenheit, als das Muster ist, abzustellen wünschen, unbenommen, ein Musterstück beizubringen, und ihren Anbot auf das Letztere zu stellen. In so fern bei den hiernach bebrachten Musterstücken, die oben unter 1.) und 2.) ausgedrückten Bedingungen vorhanden



sind, wird für jedes solche Musterstück der gestellte Anbot bey der Versteigerung einer abgesonderten Ausbietung und Licitation zum Grunde gelegt werden. Es versteht sich jedoch, daß der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten bleibt, zu entscheiden, ob und welcher Gebrauch von solchen auf andere Musterstücke gerichteten Anboten zu machen sey. — 12.) Bey der Versteigerung können Anbote auf die ganze Menge von 1600 Stück, oder auf einen Theil derselben gestellt werden, jedoch dürfen diese Anbote nicht eine geringere Menge als achtzig Stück umfassen. Bey einem gleichen Preisangebote zweyer oder mehrerer Lieferungslustigen für dieselbe Beschaffenheit der Feuegewehre, wird dem auf eine größere Anzahl gestellter Anbote der Vorzug eingeräumt werden, so weit dadurch die ausgetobene Gesamtzahl von 1600 Stück nicht überschritten wird. — Treffen günstigere Anbote für eine geringere Zahl Feuegewehre mit höheren Lieferungs-Anträgen für eine größere Menge zusammen, so soll die Finanzverwaltung berechtigt seyn, die Annahme dieser höheren Anbote, in so fern dieselben überhaupt zur Annahme geeignet sind, bloß auf denjenigen Theil des Lieferungsobjectes zu beschränken, welcher durch die auf kleinere Mengen gestellten, von der allgemeinen Hofkammer annehmbar gefundenen günstigeren Preisangebote nicht gedeckt ist. — Wien am 26. März 1851.

3. 439. (2) Nr. 7105/994.  
E u r v e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmungen wegen Bezeichnung der Zuckersfabrikate mit einem Fabrikszeichen, dann wegen künftigen Bezug des Zuckermehls. — Um die Aufrechthaltung der den Zuckerraffinerien bei der Zollentrichtung von dem Zuckermehle eingeräumten wichtigen Begünstigung mit der Sicherstellung des Staatsschatzes vor Verkürzungen, zu vereinigen, hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 22. Februar l. J., Zahl 46246, Nachstehendes zu bestimmen befunden: — 1.) Aller Zucker in Hüten oder Broden, welcher in den, inner der allgemeinen Zoll-Linie befindlichen Zuckersiedereien erzeugt wird, muß am Boden des Hutes mit einem kenntlich eingedruckten Fabrikszeichen versehen werden. — 2.) Die Wahl des anzuwendenden Zeichens wird dem Gutdünken des Unternehmers jeder Zuckersiederey überlassen. Derselbe ist aber verbunden, das von ihm gewählte Fabrikszeichen, mit dem er sein Fabri-

kat zu bezeichnen im Sinne hat, vor der Anwendung der Gefällen-Landesbehörde, in deren Bezirke sich die Zuckersiederey befindet, mittelst einer genauen Zeichnung anzuzeigen. Es steht ihm auch frey, das angenommene Fabrikszeichen in der Folge zu ändern, jedoch muß in einem solchen Falle die Beschaffenheit und Gestalt des geänderten Zeichens wenigstens vierzehn Tage vor dem Gebrauche des Letztern der gedachten Behörde angezeigt werden. Zwei verschiedene Fabrikszeichen in derselben Zuckersiederey zur nämlichen Zeit getrennt anzuwenden, ist nicht gestattet, daher durch die Aenderung des Zeichens die ältere Bezeichnungsart ausser Anwendung zu treten hat. — 3.) Das aufgedruckte Fabrikszeichen stellt zwar den Beweis über die inländische Verfertigung des Raffinat-Zuckers nicht her. Vielmehr bleiben die bestehenden Vorschriften über den Umsatz des Zuckers, dann die Ausweisung der Verzollung und des Ursprungs ungeändert in Wirksamkeit. Das Fabrikszeichen enthält aber eine nothwendige Bedingung zur Nachweisung des Umstandes, in welcher inländischen Zuckersiederey der Hutzucker verfertigt wurde. Derjenige Zucker in Hüten, auf welchem das Fabrikszeichen entweder gänzlich mangelt, oder auf dem ein anderes Zeichen aufgedruckt ist, als dasjenige, zu dessen Anwendung der Inhaber der Fabrik auf die im vorgehenden Absatze bestimmte Art die Berechtigung erhielt, ist demnach als nicht in einer inländischen Zuckersiederey verfertigt zu achten, wenn gleich die beigebrachten Urkunden oder andere Beweismittel die Bestätigung dieses Umstandes enthalten sollten. — 4.) Die Anordnungen über die Bezeichnung des Raffinatzuckers in Hüten erstrecken sich auch auf diejenigen Zuckersiedereyen, welche den im Inlande gewonnenen Rohzucker verarbeiten. — 5.) Das zur Verarbeitung in einer Zuckersiederey inner des Zollverbandes aus dem Auslande bezogene Zuckermehl soll, ehe dessen freye Verwendung in der Fabrik statt finden darf, unter ämtlicher Aufsicht durch die Bestellten der Parthey mit einer hinreichenden Menge gemahlener thierischer Kohle dergestalt vermengt werden, daß eine andere Verwendung als zur Raffinirung dadurch gehindert wird. — 6.) Diese Vermengung kann entweder bei dem Hauptzoll- oder Legstattamte, über welches das Zuckermehl bezogen wird, in so fern sich hierzu die erforderliche Vorrichtung bei dem Amte befindet, oder in der Gewerbsstätte der Zuckersieder-



rey vorgenommen werden. — 7.) Zur ausge-  
dehnteren Erleichterung der inländischen Zu-  
ckerraffinerien wird die Vorkehrung getroffen  
werden, daß die Vermengung des zur Verar-  
beitung in Zuckersiedereyen bestimmten Rohzu-  
ckers mit thierischer Kohle in den Seehäfen,  
in denen ein Hauptzoll- oder Hauptdreißigt-  
amt aufgestellt ist, unter Aufsicht dieses Am-  
tes bey Gelegenheit der Umleerung aus den  
überseeischen Behältnissen in die zum Land-  
transporte bestimmten Säcke, Fässer oder Pä-  
cke vorgenommen werden könne. — 8.) Der  
Rohzucker, den eine Fabrik in unvermengten  
Zustand bezieht, darf derselben nur unter zoll-  
ämtlichen Siegel ausgefolgt, und in der Fa-  
brik nicht anders, als unter diesem Siegel  
oder in einem wohl verwahrten unter ämtliche  
Mitsperre gelegten Behältnisse aufbewahrt  
werden. — 9.) Sobald der Unternehmer der  
Zuckersiederey den unvermengt in die Fabrik  
gebrachten Rohzucker aus dem gesiegelten, oder  
unter ämtliche Sperre gelegten Behältnisse zu  
nehmen wünscht, hat derselbe dieses dem  
Amte, das die Gefällsbehörde zur Vornahme  
dieser Amtshandlungen bestimmen wird, vor-  
läufig schriftlich zu melden. Das Amt be-  
stimmt, durch wen der ämtliche Verschuß zu  
öffnen, und in wessen Gegenwart die Men-  
gung mit thierischer Kohle zu vollziehen sey.  
Die diesfällige Amtshandlung ist stets mit al-  
ler Beschleunigung vorzunehmen, damit der  
regelmäßige Gang des Gewerksbetriebes nicht  
gestört werde. Der Fabrikinhaber ist je-  
doch nicht berechtigt zu fordern, daß die Ge-  
fällsbeamten sich zum Behufe der Amtshand-  
lung während der Nachtstunden in der Fabrik  
einfinden. — 10.) Zieht die Parthey es vor,  
den in der Fabrik unter Zollsigel oder ämt-  
lichen Verschuß aufbewahrten Rohzucker ohne  
vorhergehende trockene Mengung mit thieri-  
scher Kohle unmittelbar zum Versieden zu ver-  
wenden, so ist ihr dieses gegen dem zu gestat-  
ten, daß die hierzu abzusendenden Beamten der  
Uebertragung des Rohzuckers in den Siede-  
kessel und dem weitem Gewerksverfahren so  
lange beiwohnen, als dieses für den Zweck  
der Controlle erforderlich ist. — 11.) Die Zoll-  
bemessung von dem Zuckermehle, das mit thie-  
rischer Kohle gemengt bezogen wird, hat auf  
der Grundlage des Gewichtes, welches sich nach  
Abzug des beigemengten genannten Stoffes er-  
gibt, zu geschehen. In den Zollerklärungen  
und den Bolleten über Zuckermehl, das in  
dem gemengten Zustande versendet wird, muß

dieser Umstand und das Gewicht der beigemeng-  
ten Kohle ausdrücklich angeführt werden. —  
12.) Wird unvermengtes Zuckermehl unrichtig  
als mit thierischer Kohle vermengt erklärt,  
oder wird in einem Behältnisse, dessen gefälls-  
ämtliche Deckung auf mit thierischer Kohle ge-  
mengtes Zuckermehl lautet, unvermengter Roh-  
zucker gefunden, so haben diejenigen Strafen  
Anwendung zu finden, welche auf die unrich-  
tige Angabe der Gattung der Waren durch  
die bestehenden Vorschriften gesetzt sind. —  
13.) Wird in einer Zuckerraffinerie vom Aus-  
lande bezogenes Zuckermehl in unvermengten  
Zustande nicht unter ämtlichen Siegel oder  
Verschuße aufbewahrt gefunden, oder wird  
entdeckt, daß Rohzucker aus den versiegelten,  
oder unter ämtliche Sperre gelegten Behälts-  
nissen, ohne Beobachtung der oben festgesetzten  
Anordnungen genommen wurde, so sind we-  
gen dieser Uebertretungen die auf die Ein-  
schwärzung von Zucker durch die bestehenden  
Vorschriften bestimmten Strafen zu verhängen.  
Auch ist die Verletzung des ämtlichen  
Siegels und Verschlusses nach den in Wirk-  
samkeit befindlichen Vorschriften zu ahnden.  
— 14.) Die gegenwärtige Vorschrift tritt mit  
1. Julius 1831, in Wirksamkeit. Die mit  
dem 30. Junius d. J., sowohl an Rohzucker  
als auch an raffinierten Zucker in den beste-  
henden Zuckerraffinerien vorhandenen Vorrä-  
the sind ämtlich aufzunehmen; der von diesen  
Vorräthen herrührende, oder von dem ge-  
nannten Zeitpunkte (1. Julius 1831,) aus der  
Zuckersiederey abgesetzte raffinierte Zucker in  
Hüten bedarf zur Nachweisung des Ursprun-  
ges nicht des vorgeschriebenen Fabrikszeichens.  
Mit dem am 30. Junius 1831, in den Zu-  
ckerraffinerien vorgefundenen Zuckermehle wird  
nach den obigen Bestimmungen verfahren, da-  
her dasselbe entweder unter ämtlicher Aufsicht  
mit thierischer Kohle zu vermengen, oder unter  
ämtlichen Verschuß zu legen ist. — 15.) Ueber  
den Zeitpunkt, von welchem an die Mengung  
des Rohzuckers mit thierischer Kohle in den  
Seehäfen vorgenommen werden kann, wird  
eine besondere Bekanntmachung erfolgen. —  
Welches hiemit allgemein kund gemacht wird.

Laibach am 2. April 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Elemens Graf v. Brandis,  
k. k. Subernialrath.



**Fremden = Anzeige.**

Angekommen den 14. April 1831.

Hr. Carl Nitsch, Realitätenbesitzer, von Gono- bis nach Triest. — Frau Anna Vecchi, Güterbesitzerin, sammt Tochter, von Görz nach Gräß. — Hr. Leopold Mauroner, Güterbesitzer, von Triest nach Gräß. — Hr. Franz Paulik, Priester, und die Herren de Toledo Alvarez und Ignaz; Doctoren der Rechte; alle drei von Triest nach Wien.

Den 15. Hr. Carl Thibaut, Dr. der Rechte, von Wien nach Triest.

Abgereist den 15. April 1831.

Frau Maria Kancz, Realitätenbesitzers = Gattinn, nach Wien.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 456. (1) Nr. 559/4586. D. E d i c t.

Bei dem k. k. Verwaltungsamte der vereinten Fondsherrschaften zu Landstraf, werden am 30. April d. J., Vormittags um 9 Uhr, die gesammten, zur k. k. Religionsfonds = Gülte Gaysrach gehörigen Jugend-, Garben-, Sack- und Weingehente aus den Driechosten: Mertvitza, Leshounig, Gimpel, Duorz, Verhou, Verhoufkagora, Prapretshe, Loog, Smarzina und Untereckenstein, zuerst einzeln, sonach aber alle zusammen, auf drei nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1830, bis letzten October 1833, im öffentlichen Versteigerungswege verpachtet werden; was mit dem Bemerkten hiemit kund gemacht wird, daß die Pachtbedingnisse täglich hierorts eingesehen werden können. Landstraf am 8. März 1831.

Z. 453. (1) Nr. 6359/1187, Z. M. K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. prov. Zoll- und Verzehrungssteuer = Oberamte in Laibach, ist die dritte Official = Stelle mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl., und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage in Erledigung gekommen. — Zur provisorischen Besetzung dieses Dienstplatzes, oder im Falle der graduellen Vorrückung der fünften prov. Official = Stelle, womit der Gehalt jährlich 400 fl., und die Obliegenheit zur Leistung der Caution im gleichen Betrage verbunden ist, wird der Concurus bis zum 15. May 1831, mit dem Beisatze eröffnet, daß diejenigen Individuen, welche eine dieser Dienststellen zu erhalten wünschen, und sich über die vollkommene Kenntniß der Zoll- und Verzehrungssteuer = Manipulation, des Cassen- und Rechnungsfaches, dann der deutschen und einer slav-

vischen Sprache auszuweisen im Stande sind, ihre gehörig belegten Gesuche vor Ablauf der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Wege an das k. k. Zolloberamnt Laibach zu leiten haben. — Von der k. k. vereinten illyrischen Cameralgefallen = Verwaltung. — Laibach am 11. April 1831.

Z. 436. (3) Nr. 1447.

Concurus = Ausschreibung zur Wiederbesetzung der erledigten Bezirks = Wundarztstelle zu Laibach. Bey dem Magistrate der k. k. Provinzial = Hauptstadt Laibach ist die zweite Bezirks = Wundarztstelle durch den Tod des Anton Pirmann, in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung dieser Stelle, welche mit einem Gehalte von jährlichen ein Hundert fünfzig Gulden W. W. verbunden ist, wird hiemit der Concurus mit Bestimmung des Termins bis letzten d. M. angeordnet, und dieß mit der Erinnerung bekannt gegeben, daß Jene, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben gedenken und sich hiezu geeignet glauben, ihre dießfälligen Gesuche binnen dem festgesetzten Termine, und zwar in dem Falle, wenn sie sich bereits in einer Anstellung befinden, durch ihre vorgesetzten Behörden bey diesem Magistrate einzureichen, und mit denselben die legalen Documente über Vaterland, Religion, Stand, Alter, zurückgelegte Berufsstudien, und allenfalls bisher geleistete Dienste, dann über Moralität, insbesondere über die vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache beyzubringen haben.

Stadt = Magistrat Laibach am 1. April 1831.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 451. (1) Nr. 692. E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks = Gerichte Münkendorf, als Abhandlungsbehörde, wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Joseph Thomas Debeusch'schen Kindervermündschaft, die öffentliche Feilbietung des, zum Joseph Thomas Debeusch'schen Verlasse gehörigen, der Stadt Stein, sub Rectif. Nr. 74 dienstbaren Hauses vor den Fleischbänken zu Stein, dann des in diesem Verlasse vorfindigen Mobilarvermögens, bestehend: in Leibeskleidern und Leibeswäsche, Bett-, Tisch- und Hauswäsche, Zimmereinrichtung, Haus- und Kellergeräthen, Uhren, Zinn, Porcellain- und Weißgeschirr, dann Pferdgeschirr, Meierrüstung,



Vieh, mehreren Eimern Wein, und sonstigen Vorräthen und Geräthschaften bewilligt, und die Vornahme dieser Feilbietung auf den 18., 19., 20. und 21. April l. J., zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittags-Unterschieden in der Stadt Stein, und zwar: des Hauses in Loco, des Mobilares und der Vorräthe hingegen in der großen Gasse, Consc. Nr. 10, anberaunt worden, mit dem Besage, daß hiebey zuvörderst das Haus, sodann aber die übrigen Gegenstände ausgedient werden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Anhange verständigt, daß sie das Verzeichniß und die Schätzung der Gegenstände, dann die Schätzung des Hauses hierorts einsehen können.

Bezirks-Gericht Münkendorf den 12. April 1831.

Dieses Bezirks-Gericht hat, nachdem demselben der Aufenthaltsort des Paul Kautschitsch unbekannt ist, und derselbe sich auch außer den k. k. Erbländen befinden könnte, zu dessen Curator, Stephan Platiska von Sherouskiverch aufgestellt, mit welchem in dieser Rechtsache verhandelt werden wird.

Dessen Paul Kautschitsch, mit dem Besage verständigt wird, bey dieser angeordneten Tagsatzung entweder selbst zu erscheinen, oder die nöthigen Behelfe dem zu diesem Ende aufgestellten Curator beizugeben, oder selbst einen Vertreter sich zu bestellen, widrigens auf die spätern Einwendungen kein Gehör gegeben werden würde.

R. K. Bezirks-Gericht Idria am 26. Jänner 1831.

B. 449. (1) J. Nr. 744.

E d i c t.

Das gefertigte Bezirks-Gericht, als Abhandlungs-Instanz, hat zur Erhebung des Activ- und Passivstandes nach dem zu Neustadt am 25. Jänner d. J. verstorbenen k. k. Kreiswundarzten, Herrn Carl Raunacher, die Tagsatzung auf den 18. April 1831, Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaunt; wozu nun sowohl dessen Verlassgläubiger, als Verlassschuldner, mit dem Anhange zu erscheinen vorgeladen werden, daß bei Ausbleiben Erstere die üblen Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben, die Letzteren aber so gleich im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 13. März 1831.

B. 445. (1) Nr. 411.

E x c i t a t i o n e r e c u t i v e

der, dem Joseph Slavitsch gehörigen zwei Höben und Fahrnisse zu Studenz.

Von dem Bezirks-Gerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Franz Koreilj von Artischavah, wider Joseph Slavitsch Hübler zu Studenz, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 9. Juni 1830, S. 632, schuldiger 130 fl. 50 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Letztern gehörigen zwei Höben sammt Gebäuden, und der Unsaat, dann der hiebei befindlichen Fahrnisse, gewilliget worden.

Zu dem Ende sind drei Versteigerungstagsatzungen, als: am 13. Mai, 13. Juni und 14. Juli 1831, jederzeit im Orte der Realität von 9 bis 12 Uhr Vormittags für die Realitäten, und Nachmittags um 2 Uhr, für die Fahrnisse mit dem Besage angeordnet, daß die Realitäten und Fahrnisse, falls selbe bei der ersten oder zweiten Versteigerung zum Mindesten um den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

Die Realitäten bestehen in den, zur löblichen Religionsfondsberrschaft Sittich, sub Urb. Nr. 134, 135 dienstbaren zwei Höben zu Studenz, unweit der Neustädter Commercial-Strasse sehr vortheilhaft gelegen, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 925 fl. 20 kr. und werden zusammen ausgerufen werden. Die Fahrnisse bestehen: in zwei Pferden, einer Kuh, einer Kalbin, Getreid, Vieh, Futter, mehreren Wägen und sonstigen Haus-, Keller- und Wirthschaftsgeräthen, im Werthe pr. 115 fl. 9 kr.

Wer an der Versteigerung der Realitäten Antheil nehmen will, hat ein zehnerprocentiges Wadi-um zu erlegen.

Die Picitations-Bedingnisse und der Abschätzung-Besund können bei dem Bezirksgerichte Sittich eingesehen werden.

Sittich am 9. April 1831.

B. 452. (1) Nr. 77.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Berg-Cameral-Herrschaft Idria, wird dem Paul Kautschitsch, oder dessen Erben hiemit bekannt gemacht: Es habe Johann Kautschitsch, auf Excindirung der, von dem nunmehr verstorbenen Stephan Kautschitsch besessenen, zu Sherouskiverch, Haus-Zahl 40 gelegenen, und der Grundherrschaft Lack, sub Urb. Nr. 96 unterthänigen Hube, aus dem Verlasse des erstgenannten Stephan Kautschitsch, die mündliche Klage bey diesem Gerichte angebracht, worüber zur Verhandlung dieses Klagsgegenstandes eine Tagsatzung auf den 4. May 1831, Früh 9 Uhr, in der bezirksgerichtlichen Kanzley anberaunt worden ist.



B. 447. (1)

E d i c t.

J. Nr. 381.

B. 448. (1)

E d i c t.

J. Nr. 84.

Vom Bezirks-Gerichte der k. k. Staatsherrschafft Laß, wird den Martin Schöpf und dessen unbekanntem Erben hiemit kund gemacht: Es habe wider ihn Simon Schink, die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung des auf dem, der Stadt Laß, sub Urb. Nr. 16 dienstbaren, sub Haus-Zahl 27, in der Stadt Laß liegenden Hauses sammt Holzanteilen, zu Gunsten desselben fassenden Urtheils, ddo. 4. Juli 1785, intabulato 21. Juli 1788, eigentlich der Forderung aus demselben pr. 144 fl. 15 kr. angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dieses Bezirksgericht, welchem der Aufenthalt des Martin Schöpf und seiner Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Franz Zurchaleg in Laß, zu ihren Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache der Ordnung nach ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen Martin Schöpf und seine Erben mit dem Besaysage verständiget werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator an Handen zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle die aus ihrer Versäumnis entspringenden nachtheiligen Folgen sie sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht Staatsherrschafft Laß am 16. Februar 1851.

B. 446. (1) ad Nr. 46.  
Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Wipbach, als Personal-, Instanz- und Real-Instanz, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Franz Lufesig, Gewaltsträger der Ludwig Nepih'schen Pupillen, Vormundschafft von Görz, wegen schuldigen 311 fl. 41 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Michael Zhermel zu Planina ob Wipbach, eigenthümlich gehörigen, daselbst belegenen, zur Herrschafft Freudenthal dienstbaren, und auf 598 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 18 Hube, im Executionsweg bewilliget, und sind zur Vornahme drei Feilbietungstagslagungen, nämlich für den 8. April, 9. Mai und 9. Juni d. J., jedesmal von Früh 9 bis 12 Uhr, im Orte Planina mit dem Anbange bestimmt worden, daß das Pfandgut bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Demnach werden alle Kauflustigen dazu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung so als Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bezirks-Gericht Wipbach am 20. Jänner 1851.

Anmerkung. Bei der am 8. April 1851 abgehaltenen ersten Versteigerungstagslagung ist die Hube nicht an Mann gebracht worden.

Von dem Bezirks-Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Einsprechen des Johann Saig, Cessionär des Herrn Peter Köffer, wider Maria Ruschlin zu Randia, puncto aus dem hohen obergerichtlichen Erkenntnisse vom 4. November 1830, B. 14518, zugesprochenen 46 fl. 55 kr. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung des gegnerischen, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 400 fl. M. M. bewertheten Acker sammt darauf stehenden Harpfe gewilliget, und zur Vornahme die gesetzlichen Veräußerungstermine auf den 30. April, 30. Mai und 30. Juni l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß sofern dieser Acker weder bei dem ersten noch zweiten Versteigerungstermine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solcher bei dem dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen und die Saiggläubiger, letztere zur Verwahrung ihrer Rechte mit dem Anbange verständiget werden, daß die Licitationbedingungen am Tage der Licitation bekannt gegeben, mittlerweile aber auch täglich während den Amtsstunden in dieser Gerichtsanzley eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 10. Jänner 1851.

B. 450. (1)

Nr. 836.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Gabner, nomine seiner Schwester Anna Gabner aus Neustadt, wider Joseph Schascheg von Pangersgerm, wegen aus dem wirtschaftsamtlichen Vergleiche vom 13. September 1828, schuldigen 100 fl., 5 o/o Zinsen und Unkosten c. s. c., in die executive Feilbietung der gegnerischen, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 132 fl. 40 kr. geschätzten halben Kaufrechtshube und des Weingartens Bistnaberg gewilliget, und zur Vornahme die gesetzlichen Termine auf den 16. Mai, 15. Juni und 15. Juli, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Anbange anberaumt worden, daß, so fern diese Realität weder bei dem ersten noch zweiten Versteigerungstermine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Hievon werden die Kauflustigen und Saiggläubiger, diese zur Verwahrung ihrer Rechte mit dem Besaysage in Kenntniß gesetzt, daß die Licitationsbedingungen täglich in dieser Amtszanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 21. März 1851.



3. 458. (1)



**N a c h r i c h t.**

Unterzeichneter zeigt hiermit einem hohen Adel, löbl. k. k. Militär und dem verehrten Publicum ehrerbietigst an, daß er mit der, durch mehrere öffentliche Blätter wohlerrühmten sogenannten

**A f f e n = C o m ö d i e,**

hier angekommen ist, und heute Samstag den 16. April 1831, Abends, im hiesigen ständischen Theater seine erste Vorstellung geben wird. Der Beyfall, welcher in der Residenzstadt Wien, wo in den letzten 1 1/2 Jahren 395 Vorstellungen gegeben wurden, sich sehr

empfehlend aussprach, wird sich zuversichtlich auch in dieser Hauptstadt bewähren.

Ludwig Advinent.

3 433. (3)

**E i n l a d u n g.**

Die ergebenst Unterfertigte gibt sich hiez mit die Ehre einem hochverehrten Publicum die Anzeige zu machen; daß bereits vom 15. d. M. angefangen, nicht nur Morgens, sondern auch zu jeder beliebigen Stunde des Tages, stets frische Gesundheits-Kräuter-Suppe, bei ihr zu haben ist. Da sie sich schmeichelt, durch schnelle und prompte Bedienung, so wie auch möglichst billige Preise, sich eines zahlreichen Besuches erfreuen zu dürfen, empfiehlt sie sich auch zugleich mit immer frischem, gesundem und gutem Biere, so wie auch mit mehreren Sorten ächter guter Weine, desgleichen mit mehreren Gattungen warmer und kalter Speisen bestens. Dorf Schischka am 8. April 1831.

**Katharina Focker,**  
genannt zur Laura.

**N a c h r i c h t.**

Nachdem von Seite der Direction der philharmonischen Gesellschaft dem Herrn Lebrecht Fischer, gewesenen Professor der Oboe an dem Conservatorium zu Prag, rückfichtlich seiner vorzüglichen Verdienste in musikalischer Beziehung, und der in der letztern Zeit bei der besagten Gesellschaft geleisteten entsprechenden Mitwirkung, bewilliget wurde, ein Concert in ihrem Saale, und unter ihrer Mitwirkung, abhalten zu dürfen; so denket Hr. Fischer dieses Concert am 20. d. M. zu geben.

Sowohl die bedrängte Lage des mit Familie begabten Concertgebers, als dessen anerkannte besondere Geschicklichkeit auf der Oboe, diesem schönen Instrumente, dürften ein hinreichendes Motiv seyn, das kunstfönnige und edelmüthige Publicum zu einem zahlreichen Besuche dieses Concertes zu bewegen.

**L i t e r a r i s c h e A n z e i g e.**

Im hiesigen Zeitungs-Comptoir ist so eben angekommen, und wolle von den P. T. Herren Pränumeranten gefälligst in Empfang genommen werden:

- Schüz's allgemeine Erdkunde; 36. Lieferung. Pränumeration auf die 37. Lieferung mit 40 kr. E. M.
- Chimani, der erzählende Kinderfreund, 5. Bändchen.

Ferner ist ganz neu erschienen und um die beigesezten Preise in E. M. zu haben:

- |  |  |
|--|--|
| <p>Nichler, Caroline, geborne v. Greiner, Friedrich der Streitbare. 4 Theile mit eben so vielen sehr schönen Titellkupfern. 8. Wien, 1831, 8 fl.</p> <p>— die Wiedereroberung von Ofen. 2 Theile mit eben so vielen sehr schönen Titellkupfern. 8. Wien, 1829, brosch. 4 fl.</p> | <p>Nichler, Caroline, geborne v. Greiner, sämtliche Werke. Taschen-Ausgabe. 40 Bändchen. Mit dem Portraite der Verfasserinn. 12. Wien, 1828 — 1829, 22 fl.</p> |
|--|--|